

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 17 (1901)

Heft: 10

Artikel: An die Delegierten des Schweizerischen Gewerbetages in Basel

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-579288>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 18.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Organ
für
die Schweiz.
Meisterchaft
aller
Handwerke
und
Gewerbe,
deren
Zünfte und
Vereine.

Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung

Praktische Blätter für die Werkstatt
mit besonderer Berücksichtigung der
Kunst im Handwerk.
Herausgegeben unter Mitwirkung schweizerischer
Kunsthandwerker und Techniker
von **Walter Fenn-Holdinghausen.**

XVII.
Band

Organ für die offiziellen Publikationen des Schweiz. Gewerbevereins.
Offizielles und obligatorisches Organ des Arg. Schiede- und Wagnermeistervereins.

Erscheint je Samstags und kostet per Semester Fr. 3. 60, per Jahr Fr. 7. 20.
Inserate 20 Cts. per 1spaltige Petitzeile, bei größeren Aufträgen
entsprechenden Rabatt.

Zürich, den 8. Juni 1901.

Wochenspruch: Der steht auf der Menschheit Höhe, welcher bei seinem Scheiden aus dem Leben der Welt mehr hinterläßt, als er in derselben genossen hat.

An die Delegierten des Schweizerischen Gewerbetages in Basel.

Zu den Bemerkungen, welche mehrere langjährige Mitglieder des Schweizer. Gewerbevereins in Nr. 9 dieses Blattes bringen, möchte ich einen Appell an die Delegierten richten des Sinnes, dem Antrage des Centralvorstandes auf Schaffung eines Centralorganes ihre Zustimmung zu versagen. Mit einem solchen Centralorgan ist es eine eigene Sache. Ich will absehen davon, daß dasselbe verschiedenen ihren Zweck vollauf erfüllenden Fachblättern den Boden untergräbt; allein konstatieren will ich, daß ein solches Blatt den Zweck, dem Gewerbebestand — nicht nur einzelnen Interessenten aus demselben — zu dienen, kaum in vollem Umfange entsprechen wird. Es ist das aus den in angezogenem Artikel erwähnten Gründen schon nicht möglich, und wäre die Schaffung desselben deshalb schon für Gewerbe und Industrie bedauerlich. Allein ein Punkt ist uns namentlich maßgebend: wenn die tonangebenden Herren des Centralausschusses Politik treiben wollen, so sollen sie es in Gottesnamen thun; aber sie sollen dann ihre Politik nicht Gewerhepolitik taufen, sondern derselben das Gepräge geben, das ihr politisches Glaubens-

bekenntnis hat: für die Mitglieder des Schweizerischen Gewerbevereins, der alle Parteien, alle Glaubensbekenntnisse bisher unter seinen Anhängern hatte, heißt es aber in dem Falle: Wir wollen kein solches Centralorgan! und in zweiter, oder dann wohl richtiger in erster Linie: Wir wollen keinen politischen leitenden Ausschuß! Es wäre dem leitenden Ausschuß, der zur Zeit viel in schulmeisternder Theorie macht, allerlei am Zeug zu flicken; es sei unterlassen, aber wir, die wir keine Politik, sondern einen nach den Grundsätzen gesunder Entwicklung geleiteten Gewerbeverein wollen, können unsern Delegierten keinen andern Wahlanspruch mitgeben, als Ablehnung einer Politik, die nach Parteipolitik der leitenden Männer aussieht und deshalb Ablehnung eines offiziellen Centralorgans oder besser gesagt eines neu zu schaffenden Parteiorgans.

Der Präsident eines Gewerbevereins im Kanton Zürich.

Verbandswesen.

Der Schweizerische Gewerbeverein zählt laut dem soeben erschienenen Jahresbericht pro 1900 (zu beziehen beim Vereinssekretariat in Bern) 132 Sektionen mit einer Gesamtzahl von circa 25,700 Mitgliedern (1899 25,500), wovon ca. 23,500 Gewerbetreibende. Diese 132 Sektionen verteilen sich auf die Kantone wie folgt: Zürich 25, Bern 19, St. Gallen und Thurgau je 9, Aargau 6, Luzern und Schwyz je 4, Appenzell, Basel-land, Freiburg, Glarus und Solothurn je 3, Baselftadt,